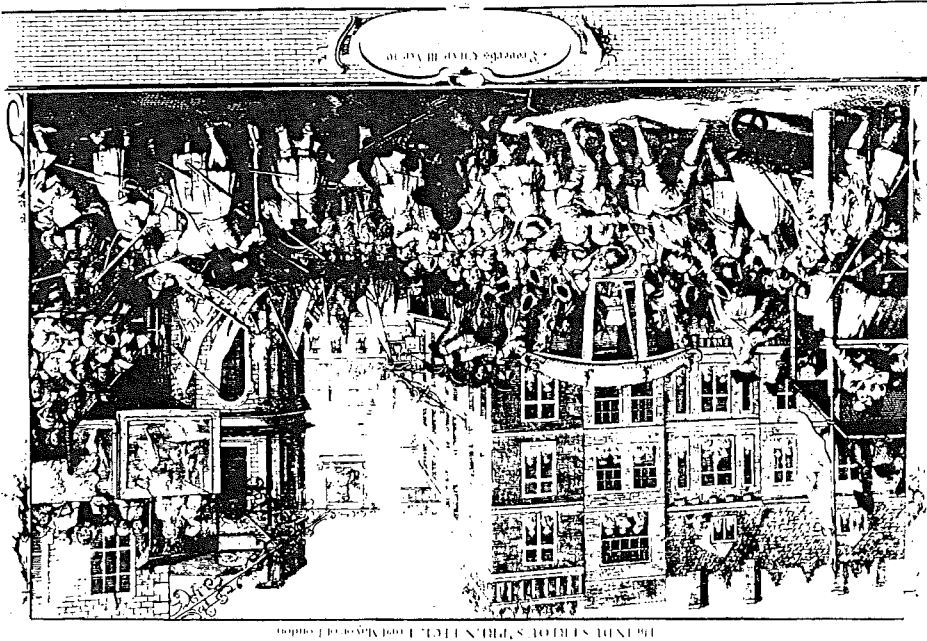


Das Recht des Erzählers. Verbrechensdarstellungen zwischen Exekutionsjournalismus und Pitaval-Tradition 1600-1800

Ulrike Landfester
Ludwig-Maximilians-Universität München

1841 von Edgar Allan Poe in der Erzählung *The Murders in the Rue Morgue* vorgestellt, 1887 von Arthur Conan Doyle's erstem Sherlock Homes-Roman *A Study in Scarlet* zum Programm erhoben und in den dreißiger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts durch die Statuten des *London Detection Club* unter der Ägide berühmter Autoren wie Agatha Christie und Gilbert Keith Chesterton kanonisiert, besitzt die sogenannte 'klassische' Kriminalliteratur ein klar definiertes Profil: Die Verbrechen, die sie darstellt, dominieren die gesamte Handlung - das unterscheidet sie von all jenen Werken der Weltliteratur, die von Verbrechen nur im Rahmen eines übergeordneten, stofflich anders gewichteten Handlungszusammenhangs erzählen (vgl. Alewyn 1971: 372) - und ihr Erzählverfahren wird von einem impliziten Leser bestimmt, dessen Beziehung zum Text die Beziehung des Ermittlers zum Informationsmaterial über den zu lösenden Fall doppelt. Die vom Text gattungstypisch eingeforderten Erfahrungshorizonte entsprechen dieser Doppelung: Wie der Ermittler durch die von ihm erworbenen rationalen Erkenntnisraster des juristischen Diskurses per Analogieschluß zur Identität des Täters gelangt, so vollzieht der Leser der Kriminalerzählung vermittelt seiner literarischen Lesererfahrung einen Akt der Entschlüsselung, der, im Namen des *fair play* abgesichert, ebenfalls am Ende zum Namen des Täters führt (Landfester 1990: 413-421). Die Geburtsstunde dieses Stilisierungsverfahrens wird gemeinhin auf das Jahr 1786 datiert, in dem Friedrich Schiller mit seiner Erzählung *Verbrecher aus Infamie* unter ausdrücklicher Einbeziehung des Lesers ein Konzept zur Fiktionalisierung von Verbrechen vorlegte.

Die publizistischen, juristischen und poetischen Paradigmen jedoch, die in Schillers Text erstmals in dem charakteristischen Mischungsverhältnis des später kanonisierten Erzähltyps zusammenschließen, reichen in ihrer Entwicklung weit in die frühe Neuzeit, teilweise bis in das Mittelalter zurück. Ihr eigentlicher Ursprung liegt sogar noch früher, zieht man in Betracht, daß die Rede über das Recht letztlich seit der Ermordung Abels und Zeichnung Kains ein Merkmal aufweist, das sich bis in die Literatur des zwanzigsten Jahrhunderts fortgepflanzt hat: die von den rechtsprechenden Instanzen vorgenommene Zeichenbildung nämlich, anhand derer das Recht über den aktuellen Fall hinaus an die Öffentlichkeit vermittelt wird. Für die Geschichte der zu Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts zum klassischen Genre erklärten Kriminalerzählung ist jedoch erst



jene höhere Stufe gegenseitiger Durchdringung von Recht und Ästhetik im Namen öffentlicher Wirksamkeit genetisch bedeutsam, auf der das Verbrechen als selbständiger Stoff außerhalb der Rechtsbücher, aber auch außerhalb literarisch gestifteter Bedeutungszusammenhänge in die Konventionen schriftlicher Überlieferung eintrat. Die Erfindung des Buchdruckes im 15. Jahrhundert schuf die Voraussetzungen für eine breitflächig wirksame Publizistik, in der die Darstellung von Kriminalfällen erste, wenn auch verhältnismäßig seltene Blüten trieb; in den Einzeldrucken frühneuzeitlicher Sensationspresse überwiegen andere Themen - Kriegsergebnisse, ungewöhnliche Naturscheinungen, politische Pamphlete - den Stoff, dessen sich später die Kriminalliteratur annehmen sollte, noch bei weitem. Die überlieferten Flugschriften und -blätter des 16. und frühen 17. Jahrhunderts über spektakuläre Verbrechen haben eine apologetische Grundhaltung gemeinsam, die in der Ambivalenz zwischen vorteilhafter Präsentation und Rechtfertigung dieses Stoffes von Anfang an die Frage nach Recht und Unrecht der ästhetischen Fiktion als uneigentlicher Rede über den zutiefst eigentlichen, weil maßgeblich gesellschaftskonstruktiven Gegenstand weltlicher Jurisdiktion aufwirft, eine Frage, die Schiller schließlich durch die paradoxe Verkettung von Faktizität und Fiktionalität beantwortet wird.

Der schriftlichen Weltdeutung und -imitation des Mittelalters liegt eine "Unterscheidung historischer von poetischer Wahrheit [...] fern" (Jauss 1983: 426), da das sinnlich Faßbare dem Gesetz der jenseits menschlicher Wahrnehmung gültigen christlichen Heilsordnung entspringt. Die

Vorherrschaft eines Wirklichkeitsbezuges, der im Unterschied zum antiken Wirklichkeitsbegriff der momentanen Evidenz menschlicher Erkenntnis vielleicht durch eine Vergleichsgültigkeit des Wahrscheinlichen in Relation zum kontrafaktisch Wahren der christlichen Glaubensgewißheit charakterisiert werden kann (Jauss 1983: 426),

bedeutet für die Darstellung eines Verbrechens, daß es nicht durch Nachweisbarkeit, sondern durch seinen je kontextabhängigen Vergleichswert bestimmt ist und von daher im Schrifttum rein illustrativ eingesetzter Episodenstoff bleibt. Als sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine Trennung zwischen Fiktion und Realität abzeichnet, wird mit der uneigentlichen Rede der ersten auch die Erfindung von Verbrechen in zwei Gebrauchsformen sozialisiert: Eine theologisch fundierte Ästhetik sichert die lateinische Allegorik ebenso ab wie die meist in Predigten eingebundene Exempeldichtung, während die volkssprachliche Literatur die "Freisetzung und Nobilitierung des Fiktiven" (Jauss: 429) zum positiv gewerteten dichterischen Potential treibt. In theologischen wie ästhetischen Texten bleibt das Verbrechen jedoch immer Nebensache; die Artusepik etwa hebt die Normverletzung, die das Töten eines Gegners darstellt, von vornherein in den Bedingungen der *aventure* auf, so daß sie keiner eigenen poetologischen Reflexion bedarf. Selbst im

Nibelungenlied, in dem die Kette der Gewaltverbrechen von Hagens Mord an Siegfried bis hin zum Tod des Mörders von der Hand der Kriemhild den Handlungsverlauf entscheidend prägt, sind diese selbstverständlicher Bestandteil der entworfenen Welt, Anlaß und Bühnenbild für Extremsituationen, in denen die sittlich-moralische Norm des Erzählten modelliert wird. Mehr Raum erhält der verbrecherische Normbruch in den frühneuzeitlichen Prosaromanen, die mit dem Formenkanon der gebundenen Rede auch das Feld konventioneller Stoffe überschreiten und zudem nach der Erfindung des Buchdruckes ein breiteres Publikum erreichen als je zuvor, dem sie durch ein weiter gefächertes Themenangebot gerecht werden müssen. Solchen Bedarf vermochte etwa der 1509 in Augsburg entstandene, noch im 16. Jahrhundert vielfach neu aufgelegte Erfolgsroman *Fortunatus* zu befriedigen. Hier finden sich Ingredienzien des Märchenhaften - Zaubersäckel und Wunschhütlein - mit einigen plakativen Verbrechen kombiniert, anhand derer der Titelheld in der immer neuen Konfrontation mit "der Gewalt in allen gesellschaftlichen Erscheinungsformen" (Raitz 1973: 96) Strategien der Konfliktbewältigung erlernt, die dem aufstrebenden reichen Bürger eine soziale Koexistenz mit den überkommenen feudalistischen Strukturen ermöglichen; trotz seiner relativen Prominenz bleibt das Rechtsvergehen auch hier untergeordnete Episode.

Bis tief in die frühe Neuzeit zog der Vollzug von Recht selbst nur dann die konzentrierte öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, wenn - und wo - er unmittelbar stattfand. Die mittelalterliche Gerichtspraxis handhabte die Wahrheitsfindung und gegebenenfalls die Vollstreckung eines Urteils in Form eines von Anfang bis Ende öffentlichen Verfahrens, in dem, vom Publikum aufmerksam verfolgt, "im Kampf zwischen Kläger und Angeklagtem" (Dülmen 1988: 82) Recht errungen wurde. Dabei besaßen Rechts- und literarische Praxis in der christlichen Heilsgeschichte einen gemeinsamen Fluchtpunkt: Das Gottesurteil war bis in das 17. Jahrhundert hinein Möglichkeit der Wahrheitsfindung auch im Rahmen alltagsgeschichtlicher Gerichtsordnung. Schon das *Nibelungenlied* jedoch deutet auch auf die Problematik miteinander verzahnter göttlicher und weltlicher Jurisdiktion. Die Bahnprobe decouvriert zwar den Mörder, da Siegfrieds Wunde bei Hagens Annäherung blutet, aber die Übermacht der Burgunden verhindert die Sühnung des Verbrechens. Von hier aus erzählt das *Nibelungenlied* die Geschichte einer kontinuierlich sich fortpflanzenden Rechtsverfehlung zwischen politischer Intrigue und persönlicher Rache. Das Ideal einer im Namen Gottes zu lebenden gesellschaftlichen Harmonie, wie es die Artusepik propagiert, steht hier quer zum heroischen Prinzip des Rechtes des Stärkeren; der entstehende Konflikt zieht die Verletzung aller denkbaren Normen und schließlich die Auslöschung der Rechtsträger selbst nach sich.

Unter dem Einfluß des römischen Rechtes verkomplizierte sich das juristische Regelwerk der Gerichtsverfahren, bis schließlich die Einheit von Prozeß und Hinrichtung aufgehoben und das eine vom anderen streng getrennt wurde (Dülmen 1988: 82). Die Wahrheitsfindung durch die Obrigkeit fand nummehr unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt, während das gefällte Urteil dann als "Drama und Spektakulum des Vollzugs von Recht" (Delitz 1989: 17) betont publikumswirksam vollstreckt wurde. Zum "Theater des Schreckens" (Dülmen 1988) inszeniert, machte das Strafritual den Kausalzusammenhang von Schuld und Sühne am Körper des Delinquenten idealtypisch faßbar; Art, Schwere und Anzahl der begangenen Verbrechen waren von den Zuschauern an Art, Schwere und Anzahl der angewandten Ehren-, Körper- und Todesstrafen abzulesen. Auf diese Weise erfüllte der öffentliche Straftakt den Zweck, dem Volk das Recht abschreckend und instruierend zu versinnlichen; gleichzeitig war die Teilnahme und indirekte Anerkennung des Publikums erforderlich, um das vollzogene Urteil rechtsgültig zu machen, so daß der Akt in seiner Funktion als Schaltstelle einer Vermittlung zwischen Volk und Obrigkeit an den Augenblick seines Vollzuges gebunden war.

Als die Erfindung des Buchdruckes gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine grundsätzlich neue "Gebrauchssituation" (Warning 1983: 190) öffentlicher Verbrechensdarstellungen hervorbrachte, geriet der "inszenierte Diskurs" (ebd.) des Strafrituals in den Einzugsbereich journalistischer Praxis. Die vereinfachten Herstellungsbedingungen des neuen Mediums erschlossen die Kolportage aktueller Nachrichten als lukrative Erwerbsquelle für Drucker und Formschneider (Dresler 1929: IXf.). Das Zielpublikum war, anders als die zeitgenössische Dichtung, die sich an den engen Kreis der Bildungselite richtete, in erster Linie jene breite Masse des Volkes, die auch Adressat des Straffheaters war; die Kolportage spektakulärer Ereignisse bildete den "ersten" Anfang einer eigentlichen Volksliteratur" (Pruz 1845: 168). Die entstandenen Darstellungen sind weder juristische Texte im strengen Sinn der Rechtsliteratur, noch erfüllen sie die Kriterien der festgefügteten Dichtungslehren, partizipieren jedoch an den Konventionen beider. Ihr hervorstechendes Merkmal ist die publizistische Vereinzelung des mitgeteilten Rechtsfalles, durch die der strafbare Normbruch erstmals sowohl vom sinnlich faßbaren Rechtsvollzug abgelöst wird, als auch ohne Kontext und damit außerhalb eines übergeordneten Zusammenhanges erscheint.

Ein frühes Beispiel einer solchen Einzelzeitung ist der von dem Augsburger Briefmalers und Formschneider Hans Rogel 1602 hergestellte illustrierte Einblattdruck mit der Überschrift *Neue Zeitung und Warhafftige erzehlung/ welcher Gestalt ein reicher Bawr/ deß Namens Bernhard Kuntz zu Irenhausen/ ein Meyl von Jagsdorff/ im Mergenthaler Gebiet gelegen/ drey seiner Leibeigenen Sohn/ den 2. Nouembris im 1602. Jar/ jämmerlich ermordet/ er auch seiner Missethat*

halber/ zu Mergenthal/ mit dem Raad hingerichtet worden. Der Aktualitätsbezug als vordergründig attraktivstes Charakteristikum des neuen Mediums wird durch die Eingangsformulierung *Neue Zeitung* gesetzt und mit genauen Namens-, Orts- und Datumsangaben unterstrichen, das Verbrechen selbst angeführt und die Exekution bestätigt. Die unmittelbar angeschlossene Illustration nimmt bereits eine Deutung des Geschehenen vor, indem sie eine religiöse Dimension suggeriert. Ihr Kernstück ist die auf den Tod Christi anspielende, in einen an ein Altarbild gemahnenden halbrunden Bogen eingefäße Hinrichtungsszene in der unteren Mitte der Abbildung. Links davon ist der nächtliche Besuch des teuflischen Versuchers bei dem Bauern in liebevollem Detail ausgemallicht, während auf der anderen Seite der vom Radgalgen gegebenen Spiegelachse das Resultat dieses Besuches, die Morde des Bauern an seinen Söhnen, dargeboten wird. Die Anfangspassage des schriftlichen Berichtes bestätigt die graphische Gewichtung des Inhalts, indem sie das Verbrechen als Beispiel für die Fragilität menschlicher Moral einführt:

Das der Geitz ein Wurtzel und Brunnquell/ darauf alles Übel erwachse und entspringe/ seye/ ist auß diser hernach folgenden Historia/ und Exempel handgreifflich zuspüren und augenscheinlich zusehen. Dann demnach der leidige Geitz/ disen ellenden Menschen besessen/ so vergift er nit allein seines Schöpfers/ und Seligmachers/ und ergibt sich dem verfluchten Teuffel/ dessen Ratt und eingeben er statt gibt/ sondern vergisset auch der Liebe seines Nächsten/ ja der angebornen Liebe/ und Väterlichen hertzlichen Treu/ gegen seinen leibeigenen Kindern/ welchen er selbs mordtlicher weiß nachstellt biß er sie umzubringen gelegenheit ersihet: Wie dann jetzo solle angezeigt werden. (Alexander, Strauss 1977: 452)

Der Gestus der "warhafften erzehlung", die der Titel ankündigt, wird hier zunächst auf etablierte Traditionen narrativer Darstellung verpflichtet, auf die Geschichtsschreibung - "Historia" - und, eng mit ihr verbunden, die Beispielerzählung, die historische Ereigniszusammenhänge isoliert und zum "Exempel" verdichtet. Entsprechend den Kriterien, die das frühneuzeitliche *exemplum* ausweisen - Kürze, Authentizität des Stoffes, didaktische Intention und heilsgeschichtliche Orientierung (vgl. Bremond/Le Goff/Schmitt 1982: 37) - wird eine Geschichte erzählt, deren Realitätsbindung als "warhafft" nicht nur Wahres, sondern auch Wahrscheinliches sanktioniert, Ereignisse, die, da sie aus den Fakten erschlossen oder aufgrund von deren Konfiguration angenommen werden können, als ebenso real betrachtet werden wie die Fakten selbst. Den Bezugsrahmen für Analogieschlüsse, die das Wahrscheinliche in den Text einführen, bildet die göttliche Heilsordnung, mit der der Verbrecher in Konflikt geraten ist und als reuiger Sünder durch seine Hinrichtung von der Hand einer gesichtslosen Justiz gewaltsam versöhnt wird. Anhand der selbstverständlich gesetzten Verbindung zwischen göttlichem und menschlichem Gesetz treten christlich-mythische Interpolationen in die chronologische dargebotene Abfolge des

Geschehens hinein, die, obwohl sie fiktional sind, denselben Mittelungswert besitzen wie die historischen Fakten. So fügt der Autor zwischen dem übermäßigen Geiz des reichen Bauern, der ohne Wissen seiner zweiten Frau ein kleines Vermögen von immerhin 1200 Talern für seine drei Söhne aus erster Ehe in einem Versteck im Wald aufbewahrt, und dem Mord selbst einen Teufelspakt ein, der das Mordmotiv heilsgeschichtlich perspektiviert: "Weillen jhme dann sollich Gelt stets im Sinn legen/ hat ihme der Teuffel angefangen zuzusetzen/ und bey jme anzuhalten/ das er seine/ von ersten weib erborne drey Söhn/ umbringen solt/ villeicht mit de fürgeben/ das jme also sein verborgen Gelt/ allein verbleiben werde/ welches er jhm lerstlich zugesagt" (Alexander, Strauss 1977: 452)

Parallel zum System solcher Einschlüsse aber zeigt der Text auch die Spuren einer Lust am Erzählen, die den Stoff stärker differenziert, als es das Paradigma der sündhaften Verstrickung an sich erfordert. So spielt die zweite Frau eine wichtige Rolle in der Vorgeschichte des Mordes. Als der Bauer, vom Teufel genarrt, das vergrabene Geld nicht mehr finden kann und sie darüber befragt, verstärkt sie seinen Verdacht und löst so die Tat erst aus: "Deine drey Söhn haben göstern spat die Kopff zusammen gestossen/ und heimlichen Rath gehalten/ villeicht werden sie berathschlagt haben/ dir das Gelt zunehmen/ unn solches alßbald ins werck gesetzt." (Ebd.) Mit der Bemerkung, die Frau sei "villeicht seinen Söhnen nit fast günstig" (ebd.) gewesen, öffnet der Autor eine Ebene der Bedeutungsbildung, die den Gedanken des Teufels als Ursprung alles Bösen weniger ergänzt als vielmehr fast unmerklich konterkariert. Im Lichte dieser Bemerkung nämlich erhält aus den Informationen, die der Text enthält, die psychologische Brisanz der Beziehung zwischen dem Bauern, dessen Liebe zu seinen Söhnen zeitweise selbst seinen weithin bekannten Geiz auszubalancieren vermochte, und deren Stiefmutter, die durch ihren gezielten Hinweis auf eine mögliche Verschwörung der Söhne gegen ihren Vater aus Eifersucht das prekäre Gefühlsgleichgewicht zerstört, so daß die Liebe in mörderischen Haß umschlägt und der Bauer alle drei Söhne durch Axtliebe tödlich verletzt. Überwältigt, gesteht der Schuldige sofort, und vor Gericht "wird auff sein bekanntnuß mit Urthel zu Recht erkandt/ daß er/ auß gnaden/ vom Leben zu dem Tod mit dem Raad solte gebracht werden/ wie dann geschehen" (ebd.). Der Autor überläßt es dem Leser, angesichts der "auß gnaden" niedrig gehaltenen Strafe des einfachen Räderns zu erschließen, ob der Einfluß des Teufels oder der der Ehefrau - die geradezu betont nicht miteinander in Verbindung gebracht werden - von der Justiz als mildernde Umstände bewertet worden sein mögen.

Angesichts dieser doppelbödigen Erzählstruktur scheint der ausdrückliche Rückbezug auf die rhetorische Tradition des Exempels hier eine legitimatorische Funktion zu erfüllen, die über die

bloße Verortung der Flugblattpublizistik im Horizont zeitgenössischer Gattungen hinausgeht. Nicht das Erzählen einer Geschichte überhaupt, sondern das Erzählen gerade dieser Geschichte, gerade eines solchen Stoffes muß gerechtfertigt werden, und der Autor unternimmt dies, indem er inhaltlich an die Funktion des Hinrichtungsschauspiels selbst anschließt. Die Polemik gegen den Geiz als *tertium comparationis* sichert dem Text den Status eines Vergleichsargumentes, der durch die Eigentümlichkeit des Stoffes bereits vorgegeben ist: Anders nämlich als Natur- oder Kriegeereignisse weist die Hinrichtung als propagandistisch intendiertes Arrangement selbst die Merkmale eines Exempels auf. Der Autor betont dies ausdrücklich, indem er berichtet, daß die Familie des Delinquenten der Exekution beizuwohnen hatte: "Es haben aber auch/ die andere Kinder/ so er von der anderen Frawen erzeugt/ und sonderlich/ ein kleines/ so in ein Tragkorb dahin getragen ward/ den schmerzlichen Tod jres Vattes [sic] anschauen müssen" (ebd.). Sein einleitend postulierter Anspruch, das Geschehen "handgreiflich" und "augenscheinlich" zu machen, zielt darauf ab, die sinnliche Erfahrung der Hinrichtung in seinen Bericht hinein zu verlängern, so daß der Text die didaktische Intention des öffentlich vollzogenen Straftatums nicht nur reproduziert, sondern durch eine breitere Öffentlichkeitswirkung noch verstärkt (vgl. Arnold 1985: 15-17) und dergestalt den sensationellen Reiz des Stoffes in der affirmativen Normvermittlung zu sublinieren bestrebt ist.

Die Einzelblattdrucke übernehmen in ihrer Kürze und eingängigen Thesenhaftigkeit nicht nur die Funktion, sondern streckenweise auch die Form des historischen Volksliedes, jener "Zeitung eines Zeitalters [...], das die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden hatte" (Pruz 1845: 99). Diese mündliche Tradierungskonvention, in der das spektakuläre Verbrechen seinen festen Platz gehabt hatte, konnte weder das Detail noch auch den Aktualitätsbezug der Drucke garantieren. Solcherart in ihrer Bedeutung zurückgedrängt, gingen diese Lieder doch als Formtypus des "Zeitungsliedes" (Roth 1914: 37) in die Geschichte der Flugblattpublizistik ein, war doch gerade die Verbrechensballade von einer Popularität, deren propagandistischer Nutzen für eine kritische oder affirmative Auseinandersetzung mit dem bestehenden Rechtssystem auf der Hand liegt. Gleichzeitig vermittelt die gebundene Rede den - im vorangegangenen Beispiel durch den Verweis auf Exempel und Historia gegebenen - Anspruch des Textes, als Kunstform wahrgenommen zu werden.

1613 entsteht in Magdeburg ein Einzelblattdruck mit dem Titel *Ein kläglich und warhaffte Geschicht. So sich in der Statt Quedelburg/ im Land zu Sachsen begeben* (Harms/Schilling/Jürgens/Timmermanns 1989: 269), der in der eingängigen Form einer "in des Reinalders Melodey" (ebd.) verfaßten Ballade eine komplexe Erzählung entfaltet. In neunzehn Strophen

referiert der Text einen dreifachen Mord, die Hinrichtung eines Unschuldigen und spätere Ermittlung des wahren Mörders. Das Verfahren gegen den Kaufmann zeigt alle Merkmale eines Musterprozesses: Ein nach allem Anschein glaubwürdiger Zeuge - der unerkannte wahre Mörder - sagt aus, er habe vor der Abreise des Kaufmannes "ein gewilich wesen. Im Hauß als wenn manns all erschlug" (ebd.) gehört. Eine solche Aussage wog in der frühneuzeitlichen Rechtspraxis schwer genug, um ein strenges Verhör zu rechtfertigen: "[...] der Richter glaubt dem Mörder genug/ und nach dem Kauffmann schnappet/ ihn peinlich frag/ er forchtisam sagt/ doch auß erschrocknem hertzen/ er habe fort/ selbs than die Mord/ ach daß jämmerlichen schmerzen" (ebd.). Als das Todesurteil vollzogen ist, setzt die göttliche Gerechtigkeit ein: "Gott aber seht/ ein Richter gerecht/ kund länger nit zusehen" (ebd.) - der wahre Mörder beginnt, das Diebesgut zu verkaufen, und wird anhand dessen doch noch überführt. Der Richter verurteilt ihn zu einer deutlich schärferen Strafe als den Kaufmann - während dieser geradbrecht wurde, wird der Badknecht geschleift, mit glühenden Zangen gezwickt und erst dann ebenfalls geradbrecht -, bei deren öffentlichem Vollzug "daß Volcks ein grosse summe/ zu disem Mahl/ beweynten all/ den liben Kauffmann frumme" (ebd.).

Obwohl der Autor die Geschehnisse auch hier betont objektiv in chronologischer Reihenfolge anordnet, ist die Geschichte des Justizirrtums von Anfang an als Apologie des Rechtssystems, dem dieser Irrtum unterlaufen ist, angelegt. Motiv und Gelegenheit für den Mord verdanken sich beide dem Gewerbe des Kaufmannes, der durch sein "grosses Gut" (ebd.) die Begehrlichkeit des Nachbarn reizt und, als er eines Tages aufricht, um eine weitere "summa Gelt" (ebd.) einzutreiben, aus vom Autor subtil angedeuteter Gier heraus die Tat durch seine Abwesenheit gewissermaßen erst ermöglicht. Die Kaltblütigkeit des Mörders, aber auch die mangelnde Aufmerksamkeit der Nachbarn, die nicht darauf achten, als der Badknecht aus dem Haus des Kaufmannes kommt - "niemand kein nachfrag hette" (ebd.) - auf der einen, der Hinweis auf die Feigheit des Kaufmannes angesichts der "jämmerlichen schmerzen" der Folter, die ihn zu einem schnellen Geständnis bringen, obwohl er durch standhaftes Schweigen seine Unschuld hätte beweisen können (Dülmen 1988: 25), auf der anderen Seite, sprechen den Richter vom Vorwurf eines vermeidbaren Irrtums frei. Die Apologie des Verfahrens gipfelt schließlich in dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Verurteilung eines Delinquenten aufgrund seines Geständnisses selbst dann, wenn das Geständnis falsch ist, rechtskräftig ist, weil dem Schuldkenntnis des Delinquenten die höchste Bedeutung in der Beweisaufnahme zukommt: "Beweisung hett gehabt den preiß/ der Argwon hat kein statt/ [...] im peinlichen recht/ soll die beweisung scheinen/ heller als die Sonn/ am Mittag rumb" (Harns et al. 1989: 269). Dem Hinweis auf die in sich folgerichtige

Geschlossenheit des Systems korrespondiert die Erwähnung von Gott und Teufel; die auch hier eine heilsgeschichtliche Dimension vermittelt. Mehr noch als schon in der Geschichte des Itzenhauser Bauern sind hier die Hinweise auf diese beiden Angelpunkte christlicher Weltordnung für den Handlungsablauf selbst überflüssig. Das Motiv des wahren Mörders, der der vorletzten Strophe zufolge "den Teuffel sich verführen ließ" (ebd.), ist längst hinreichend als Habgier beschrieben worden, und auch das Eingreifen Gottes, der, so legt der Text nahe, den Bader zum Verkauf des verräterischen Diebesgutes veranlaßt, erscheint angesichts der psychologischen Stimmigkeit der Handlung nicht überzeugend. Diese heilsgeschichtlichen Markierungen entfalten ihren eigentlichen Sinn erst im Blick auf das abschließend beigefügte "schön Geylichs [sic] Lied" (ebd.). Schon die letzte Strophe der Geschichte vom unschuldig verurteilten Kaufmann legt dem Leser nahe, sie als Parallele zur Passion Christi zu lesen: "[...] merck Christlichs hertz/ unschuldigen schmerz/ magstu gar wol betrachten/ und thu mit nicht/ dise geschicht/ in keinen weg verachten" (ebd.). Damit erhält die Darstellung des Verbrechens einen erbaulichen Wert, der durch die Verklammerung beider Texte unterstützt wird, wiederholt doch die erste Strophe des geistlichen Liedes sowohl den inhaltlichen Aufruf zur Kontemplation als auch den Reim aus der letzten Strophe der Ballade: "Jesulein/ geuß doch in das Hertze mein/ dein Geist daß ich betrachte/ dein Leyden nicht verachte/ O Jesulein" (ebd.).

Trotz ihres vordergründig unterschiedlichen Erscheinungsbildes verbinden beide Einzeldrucke den plakativen Effekt ihres Stoffes ähnlich nachdrücklich mit einer die gebrochene Norm sowohl geistlicher und weltlicher Obrigkeit hofierenden Erzählhaltung. Die selbstverständliche Kopplung von Verbrechen und Strafe, die von den begleitenden Illustrationen in einer der zeitgenössischen Emblematik verwandten Weise komprimiert und gleichzeitig für eine über das Geschehen selbst hinausweisende Deutung geöffnet wird, ist obligatorisches Strukturprinzip solcher Berichte und spiegelt auch in dieser Hinsicht das Ursprungsmodell des Strafschauspiels wieder. Darüber hinaus ist den Texten dieses Exekutionsjournalismus ein hoher Stilisierungsgrad der mitgeteilten Informationen gemeinsam; sie arbeiten mit fiktiven Elementen, gebundener Rede, Sprachfiguren, narrativen Konventionen, grenzen also in ihrer Präsentation des Stoffes an literarische Formen an (Roth 1914: 38). Diese Darstellungen sind "interpretierbare, komplexe Gebilde aus Vorwissen und neuer Information, vorgefabrter Meinung und Meinungsbildung, Andeutung und Überdeutungskunst, Erbauung und Verheißung" (Harns et al. 1985: VII) in einem zwar technisch erschlossenen, aber gattungstheoretisch noch längst nicht vermessenen Raum zwischen Gelehrtentendenz und Faktentkolportage, ein Hybridgenre, das, selbst schon Kunstform, die Keimzellen sowohl der neuzeitlichen Pressegeschichte als auch des kriminalliterarischen Erzählens

birgt.

In dem Maß, in dem die Einzelzeitung seit 1609, als in Straßburg und Wolfenbüttel die ersten Wochenzeitungen erschienen, ihrerseits allmählich durch die effizienteren und vielseitigeren periodischen Nachrichtenpublikationen verdrängt wird, verschieben sich die Koordinaten der Verbrechensdarstellung. Die periodische Zeitung tritt in ein bereits etabliertes System der Kommunikationskontrolle ein, das sowohl die guten Sitten als auch Staatsgeheimnisse auf dem Weg der Zensur schützt; die enorme öffentliche Wirkung, die durch den Druck polemisch zugerichteter Informationen erzielt werden konnte, hatte schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts erste rigorose Zensuredikte provoziert (Willke 1984: 45–49). Gleichzeitig verlieren die Zeitungsartikel die Prominenz, die sie als Einzeldrucke besitzen; sie stehen nun neben anderen Informations-, hauptsächlich solchen über politische bzw. militärische Entwicklungen und dem Gesellschaftsklatsch der herrschenden Schichten von dynastisch bedeutsamen Verlobungen und Heiraten, Niederkünften und Todesfällen bis hin zur Podagra des Papstes, neben denen die Verbrechensdarstellungen vergleichsweise ähnlich wenig Raum einnehmen wie in der Flugschriftenpublizistik.

Das neue Medium prägt eigene Verfahrenszwänge aus, die in der "fehlende[n] Rollendifferenzierung zwischen journalistischer Selektions- und Redaktionsfunktion einerseits und der technisch-organisatorischen Funktion von Drucker und Verleger andererseits" (ebd.: 35) begründet sind: Die auf dem Postweg eintreffenden Nachrichten werden unkommentiert im Wortlaut und in der Reihenfolge ihres Eintreffens abgedruckt und so die unterschiedlichsten Informationen nebeneinander platziert. Von nun an werden nicht mehr nur ungewöhnliche Rechtsfälle mitgeteilt bzw. gewöhnliche durch Übertreibung zu Sensationen stilisiert; auch Berichte über Alltagskriminalität haben ihren Platz, häufig als lakonisch phrasiertes Füllmaterial in gleichgültiger Kürze: "Dise Wochen hat man alhie etliche Straßrauber mit dem Rad/ Galgen/ und Schwerdt Justifiziert", referiert etwa die *Mercurij Ordinari Zeitung*, die spätere *Münchner politische Zeitung*, am 18. April 1631 aus Prag. Soweit ein spektakulärer Fall Gegenstand einer ausführlichen Darstellung wird, unterscheidet sich diese von der eines Einzelblattdruckes insofern, als sie betont auf jede ästhetische Überformung ihres Stoffes zu verzichten vorgibt. In der zweiten Nummer der *Ordentlichen Wochentlichen PostZeitungen* des Jahres 1630 wird beispielsweise in einem Brief *Auß Rom vom 20. Decemb. 1629* von einem Raubmord berichtet. Der Artikel ist knapp und sachlich formuliert; einzig die Anordnung der referierten Fakten läßt auf eine bewußt vorgenommene Strukturierung des Stoffes schließen. Die Eingangspassage nämlich erwähnt zwar Name und Herkunft des Täters, gibt aber statt des Verbrechens selbst nur das bereits vollstreckte

Strafmaß an: "Dise Wochen ist ein Barbier mit Namen Peter Gallus de Monte Leone, auß Calabria gebürtig/ erstlich aufgehockt: umd gleich widerumb herab genommen und geviertelt worden". Damit hat der Autor nicht nur die Faktizität des Mitgeteilten etabliert, sondern auch die Neugier auf die Einzelheiten einer Tat, die eine derartige Strafe zeitigt, geweckt und erzählt nun durchaus anschaulich von dem Barbier, der seinem Opfer,

als er ihme solt den Bart geschorn haben/ mit dem Schermesser die Gurgel abgeschnitten/ und 27. Duplon bey ihm gefunden. Mit welchem Gelt er sich darvon gemacht/ und einen Kirchendiener so weit beredt/ daß er ihm inn ein Crufft oder gewölbte Begräbnuß verborgen. Als er nun gefänglich eingezogen umd auff disen Kirchendiener bekennt/ ist derselb auch zu verhaftt genommen worden/ weil aber derselb seiner Jugend halber nit doerfft hingericht werden/ muest er herunden am Galgen angebunden stehn/ biß der ander gar hingericht: er aber ist hernach auff all sein Lebenlang/ zur Galee condemnirt und verschickt worden.

Gerechtfertigt durch das Medium und den ihm inhärenten Wahrheitsanspruch selbst, verzichtet der Zeitungsbericht auf die didaktisch-apologetische Rhetorik des Einzelblattdruckes und sogar auf die heilsgeschichtliche Einbindung des Verbrechens. Erhalten bleibt aber auch hier der exemplarische Charakter des Strafrituals, zweifach hervorgehoben durch die exponierte Beschreibung des Urteilsvollzuges am Anfang und den abschließenden Hinweis darauf, daß der Kirchendiener der Exekution des Mörders beiwohnen mußte, bevor er die eigene Strafe antritt; nach wie vor spielt die eigentliche Geschichte der Tat eine untergeordnete Rolle gegenüber der suggestiven Koppelung von Schuld und Strafe, die nur zur Kontemplation, nicht aber zur kritischen Reflexion anhält.

An die Seite solcher Einzeldarstellungen tritt, ermöglicht durch die Periodizität der Zeitung, der serielle Bericht. Nur sehr selten dient er zur Information über gewöhnliche Kapitalverbrechen, mögen diese noch so spektakulär sein; gewöhnlich bleibt diese Form, die durch die mehrfache Wiederkehr eines Stoffes erhöhte Aufmerksamkeit erregt, Berichten über politisch relevante Verbrechen vorbehalten. So informiert die *Münchner Mercurij Ordinari Zeitung* zwischen Februar und April 1631 mehrfach über einen in Rostock begangenen Mord, der angesichts der problematischen politischen Lage Nordeuropas während des Dreißigjährigen Krieges von einiger Brisanz war. In Nr. 188 der Zeitung wird in einem *Extract aus eine Schreiben von Rostock/ so den 16. Februarij datirt* erstmals davon Mitteilung gemacht:

Berichte meinen Herrn in eyl/ daß der Thäter/ so Herrn Obr. Hatzfeld so jämmerlich ermordet/ gefangen worden/ man kan aber biß dato nichts von ihm bringen/ weil er von Brandwein noch voll ist/ er sagt zwar/ er lasse es die jenigen verantworten/ die es ihm befohlen. Item es sei weißläuffig zu erzelen/ hat zween Stich bekommen/ sein aber nicht tödtlich/ hat sich selbst

umbringen wollen/ er haist Jacob Vohreiner/ den Kopf hat er zum Raht-
henn Matthias Röseler gebracht/ da hat man ihn funden.

Der Obrist Heinrich Ludwig von Hatzfeld, Generalkommandeur von Rostock, war Ende 1630 ermordet worden. Die vorangegangenen Nummern der *Mercurij Ordinari Zeitung* enthalten keinerlei Informationen darüber. Der vorliegende Artikel erwähnt den Mord nur in einem Nebensatz; das weit größere Gewicht liegt darauf, daß der Mörder gefaßt und identifiziert worden ist. Einmal mehr zeigt sich hier exemplarisch, daß die Koppelung von Verbrechen und Strafe für die journalistische Verbrechensdarstellung auch im Medium der Zeitung, das die poetisch schillernde Idealtypik der Einzelzeitung programmatisch hinter sich gelassen hat, verbindlich ist; nicht einmal ein überregional bedeutsamer Fall wie dieser offensichtlich politisch motivierte Auftragsmord kann in die Presse gelangen, wenn der Bericht darüber die möglicherweise verunsichernde Wirkung solchen Verbrechens nicht zumindest durch die bereits erfolgte Aufklärung neutralisieren kann. Anders als etwa der Bericht über den römischen Barbier präsentiert dieser Text jedoch die von ihm kolportierten Fakten in verwirrender Zersplitterung; der Autor vermeidet es demonstrativ, einen Handlungsablauf darzustellen, so daß nicht einmal die Ergreifung des Täters Rechtfertigung genug zu sein scheint, die Ereignisse zusammenhängend zu gliedern. Ein wenig luzider berichtet ein anderer Korrespondent der *Mercurij Ordinari Zeitung* in der 191. Nummer am 20. März aus Hamburg, doch auch er gibt seine Informationen nicht in logischer Folge. Ein Abschnitt seines Schreibens teilt mit, daß in Mecklenburg Reisende aufgrund des Mordes durchsucht, verhört und teilweise verhaftet worden seien, dann wird ein vollständig anderes Thema abgehandelt, und erst am Ende des Schreibens kommt der Korrespondent auf den Fall Hatzfeld zurück, um die eigentlich spektakuläre Neuigkeit mitzuteilen:

Derjenige, so den Obristen Hatzfeld ermordet/ ist an der Tortur gestorben/
man gibt vor/ er sey deßwegen also gemartert worden/ damit nie erfahren
wurde/ durch wen solches angestiftet/ und dann ein Aufflauff in der Stadt
zu besorgen gewesen.

Der Tod des Mörders auf der Folter ist ein Skandalon, das die politische Sprengkraft des Falles klar vor Augen führt. Die Folter war zwar "ein von allen öffentlichen Institutionen der Kirche und des Staates anerkanntes Mittel zur Wahrheitsfindung" (Dülmen 1988: 29), unterlag aber gerade deswegen einem strengen Reglement; die Anwesenheit eines Arztes bei der Prozedur mußte gewährleistet, daß der Delinquent dabei keinen bleibenden körperlichen Schaden erlitt und schon gar nicht zu Tode kam (ebd.: 34f.), konnte doch nur sein öffentlich von ihm selbst wiederholtes Geständnis seiner Verurteilung Rechtskraft verleihen. Wenn die Rostocker Gerichtsbarkeit diese gesetzlich verankerte Regel durchbrach, mußten sehr schwerwiegende Gründe dafür

vorliegen, daß sie sich solcherart der unvermeidlich folgenden massiven öffentlichen Kritik aussetzte.

Erst der dritte Bericht über den Fall Hatzfeld in der Folgenummer der *Mercurij Ordinari Zeitung* versorgt den Leser schließlich mit Informationen über die politischen Hintergründe, aber gerade dieser Bericht verweigert nunmehr restlos jeden Versuch, eine narrative Kontinuität zu stiften, indem er unkommentiert und unverbunden reines Dokumentationsmaterial bietet. Anfang April druckt die *Mercurij Ordinari Zeitung* in ihrer 192. Nummer unter der fettgedruckten Überschrift *Dieses hat der Mörder / so den Obristen Hatzfeld umgebracht/ kurtz vor beschehen that/ in die Kirchen dem Pastor von der Cantzel abzulesen und vorzubitten geschickt* dessen Bitte um "ein Christliches Gebet [...] für ein hochwichtige Sach/ die Gottes eren und disses ganzen Lands wolahrt betrifft" ab. Daran schließt sich eine weitere Schlagzeile: *Item: Ist disses auch bey dem Mörder gefunden worden*, unter der ein polemisches Gedicht auf die Situation der Hansestädte in Norddeutschland wiedergegeben wird. Diese beiden Texte enthalten in ihrer Kombination den Schlüssel zum Fall Hatzfeld. Das einem protestantischen Pastor übersandte Gebet deutet auf ein jenseits persönlicher Motive liegendes Sendungsbewußtsein des Täters, der himmlischen Beistand "für ein hochwichtige Sach/ die Gottes eren und disses ganzen Landes wolahrt betrifft" erbittet. Aus religiösen Gründen und auf Skandinavien gerichtetem Handelsinteresse hatte der protestantische Hansebund 1628 das Angebot des habsburgischen Kaisers Ferdinand II, eine deutsch-spanische Handelsgesellschaft unter kaiserlicher Führung zu gründen, abgelehnt und die Expansion der schwedischen Vorherrschaft in Norddeutschland begünstigt (Dollinger 1981: 472f.). Das bei dem Mörder gefundene Gedicht referiert die jeweilige Haltung der Hansestädte aus einer Perspektive, die eindeutig mit den Schweden sympathisiert. Schon die ersten beiden Zeilen beschreiben die Situation, aufgrund derer Hatzfeld ermordet wurde: "Die Statt Stralsund ist ehren werth/ Rostock hat sich ganz umbekehrt"; Stralsund wurde seit der Landung Gustav Adolfs am 26. Juli 1630 von Schweden kontrolliert, während Rostock sich als Reichsstadt loyal verhielt. Hatzfeld, der in Rostock als Kommandeur der kaiserlichen Besatzungstruppen die Interessen der Katholikenpartei gewahrt hatte, war Opfer eines politischen Attentats geworden. Das verfahrensnötigke öffentliche Geständnis des Mörders bei der Urteilvollstreckung wäre, so mußte die kaiserliche Obrigkeit befürchten, zu einer politischen Kundgebung geworden, die zu größeren Unruhen geführt hätte, so daß der regelwidrige Tod des Attentäters auf der Folter offensichtlich das kleinere Übel war. Die Umstände des Falles machten allerdings deutlich, daß hier eine politisch motivierte Rechtsbeugung vorlag, die zwar einerseits für die zeitungslesende Öffentlichkeit von großem Interesse, andererseits aber auch von einer nur schwer

kalkulierbaren Explosivkraft war. So war ein Interessenkonflikt gegeben, den die Korrespondenten lösten, indem sie die Erzeugung eines narrativen Kontinuums, wie sie für gewöhnliche Verbrecher durchaus denkbar war, vermieden, dabei aber die gegebenen Fakten so konstellierte, daß ihr Zusammenspiel diskret Bedeutung erzeugte. Die scheinbar unterschlagenen Zusammenhänge vermittelte voraussetzbarer Wissens sowohl über die Kriegssituation als auch über die Regeln juristischen Verfahrens herzustellen, wurde auf diese Weise in die Verantwortung des Lesers gegeben.

Insgesamt laufen im 17. Jahrhundert in der journalistischen Berichterstattung zwei Stränge nebeneinander her: zum einen diejenige über Sensationsfälle, die in erster Linie die Rituale der Strafpraxis kolportiert, zum anderen die äußerst verhaltene Berichterstattung über Fälle wie die Ermordung Hatzfelds, die sich in auffälliger Weise der zusammenhangstiftenden Möglichkeiten epischen Erzählens begibt^{ebd.} und an deren Stelle die Kombination nackter Fakten zu aussagekräftigen Ensembles kultiviert. In beiden Darstellungsverfahren ist eine Entwicklung zur Sachlichkeit spürbar, die das Medium der periodischen Zeitung von dem der Einzeldrucke unterscheidet: Während letztere mit der Freiheit der auch poetischen Kunstform nicht zwischen historischem Faktum und deutender Fiktion trennten, ist die Zeitung "strikt auf Information ohne Kommentar - wenn auch von Informationspolitik abhängig - konzentriert" (Harms et al. 1985: IX). Im Zuge der Versachlichung journalistischer Praxis findet die Wirkmächtigkeit der typisierend vereinfachenden, auf den plakativen Effekt zielenden Erzählverfahren der Einzeldrucke auch im juristischen Diskurs selbst ein kritisches Echo, führt doch Friedrich von Spee 1632 in seiner *Cautio Criminalis* als einen wesentlichen Grund für das von ihm angegriffene irrationale Vorgehen gegen Hexen "*Umwissen und Aberglauben des Volkes*" (Spee 1982: 3) an. In dem Maße, in dem die Naturwissenschaften sich als Instrument der Weltdeutung etablierten, verdrängten sie sukzessive jene Fiktionen abergläubischer Religiosität, anhand derer die frühe Sensationspresse im Namen göttlicher Heilsordnung ungewöhnliche Ereignisse mythisiert hatte:

Alle Naturforscher lehren, daß auch solche Erscheinungen auf ganz natürliche Ursachen beruhen, die bisweilen ein wenig vom ganz gewöhnlichen Lauf der Natur abweichen, und die man als außerordentlich bezeichnet, wie beispielsweise ein übermäßiger Platzregen, besonders starker Hagel und Frost, ein übergewaltiger Donnerschlag und Ähnliches. (ebd.: 3)

Zeigt die Natur sich rational erklärbar, so muß nach Spees Ansicht auch die Justiz in logischen Zusammenhängen denken, die irrationale Suppositionen ausschließen. Im Rechtsverfahren selbst gegen die Hexerei dürfe "nichts geschehen, was der gesunden Vernunft widerspricht" (ebd.: 7). Als besonders vernunftwidrig bezeichnet Spee die Folter, die, anstatt zur Wahrheit zu führen,

meist eher Lügen erzeuge: "Es besteht [...] die Gefahr, daß viele der Gefolterten, um sich den Qualen der Tortur zu entziehen, ein Verbrechen gestehen, das sie gar nicht begangen haben" (ebd.: 79). Durch seine kritische Auseinandersetzung mit einem juristischen Diskurs, der im Geflecht aus atavistischen Ängsten vor dem Übersinnlichen, Verleumdung und fragwürdiger Torturpraxis die zu ermittelnde Wahrheit meist verfehlt, legt Spee den Grundstein für jenen Paradigmenwechsel in der Geschichte des Rechtes, durch den im Laufe der folgenden Jahrhunderte allmählich der folternde Zugriff auf den Körper des Delinquenten durch den intellektuellen Zugriff des Ermittlers auf Indizien und Hintergründe abgelöst und damit auch die stoffliche Voraussetzung für die klassische Kriminalerzählung geschaffen werden wird.

Die 1670 erschienene Autobiographie der Mutter Courage, einer Vorläuferin von Defoes Moll Flanders, die Grimmelshausen als Gegenbild zu seinem Simplicissimus entwarf, belegt, daß, während der juristische Diskurs seine fiktionalen Anteile auszuweisen beginnt, die Lizenz poetischer Texte allmählich auch das primär mit Diebstahl, Betrug und Unzucht, Gefängnisaußenhalten und Prügelstrafen befaßte Erzählen zu ermöglichen beginnt. Auch hier spielt zunächst noch die vorgeblich historische Existenz der Erzählerin eine wichtige Rolle; nicht nur behauptet das Titelblatt, der Text sei "Von der Courage eignen Person [...] dem Autor in die Feder dictirt" (Grimmelshausen 1967: 5), das erste Kapitel gibt zusätzlich auch noch einen "Gründliche[n] und nothwendige[n] Vorbericht/ weme zu Liebe und Gefallen/ und aus was dringenden Ursachen die alte Erztzeträgerin/ Landstürzerin und Zigeunerin Courage ihren wunderrwürdigen und recht seltsamen Lebens-Lauff erzehlet" (ebd.: 17). Grimmelshausen kokettiert mit der historischen Wahrheit jedoch leugnet die Fiktionalität seines Textes keineswegs, sondern signalisiert auf dem Weg deutlich markierter Ironie vielmehr das Anliegen des Romans, anhand seines spezifischen, von den traditionellen poetischen Formen verschiedenen Fiktionscharakters eine deutende Auseinandersetzung mit der von ihm imitierten Welt vorzunehmen (Keller 1980: 50-53).

Während die poetische Praxis dergestalt ihr fiktionales Potential erprobt, brachte der in Friedrich von Spees *Cautio criminalis* angedeutete Wandel von der mythisch-jenseitigen zu einer rational-diesseitigen Logik der Erkenntnis ein abstraktes Gelehrtentum hervor, das in seinen Diskursen Wahrheit und Nachweisbarkeit programmatisch verschmolz. Hatte sich schon die politische - tagesgeschichtliche - Zeitung nur durch ihre rein faktizistische Informationskolportage gegen die immer wieder aufflammende Kritik daran, daß sie das Volk manipulierte, sichern können, trieb nun der aufkommende Fachjournalismus die Norm der Objektivität auf die Spitze. Die gelehrten Gesellschaften, die sich nach dem Vorbild der 1438 von Cosmus de Medici in Florenz gegründeten platonischen Akademie und vor allem der 1629 in Paris entstandenen

Académie Française auch in Deutschland an Universitäten und Fürstenhöfen gebildet hatten, begannen das Medium der periodischen Presse für hochspezialisierte, für einen engen Leserkreis gedachte Publikationsorgane zu nutzen. 1683 erschien in Leipzig der erste Jahrgang der *Acta Eruditorum*, eine in lateinischer Sprache abgefaßte Sammlung von wissenschaftlichen Abhandlungen und Meldungen enzyklopädischen Charakters, eine heterogene Menge weitgehend unbearbeiteter Informationen, in denen die Naturwissenschaften bei weitem das Übergewicht besaßen, historische und juristische Sachverhalte kaum und poetische Texte überhaupt nicht thematisiert wurden. Erst die fünf Jahre später von Christian Thomasius ebenfalls in Leipzig ins Leben gerufenen Monatsgespräche *Schertz- und Ernsthafter, Vernünftiger und Einfältiger Gedanken, über allerhand Lustige und nützliche Bücher und Fragen* überwand konzeptionell sowohl die Sprachbarriere zur deutschen Öffentlichkeit als auch die Grenze zu einem literarischen Populärjournalismus, stießen jedoch aufgrund ihrer belletristischen Freizügigkeit auf erbitterte Kritik und wurden nach zwei Jahren wieder eingestellt (Pruz 1845: 296-333).

Dieses Seitenstück neuzeitlichen Pressewesens illustriert die journalistische Norm zusätzlich, der die Zeitungen gerade aufgrund ihrer volkssprachlichen Öffentlichkeitswirkung zu genügen hatten. Das Paradigma historischer Faktizität, das der Romanautor spielerisch zu subvertieren vermochte, das aber selbst für spezialisierte *ingroup*-Periodika verbindlich war, verpflichtete gerade in Abgrenzung zu den Genres poetischer Rede zu einer unbedingt einzuhaltenden Distanz zur Fiktion. In seinem Traktat *Zeitungs Lust und Nutz* schränkt Kaspar Stieler 1695 die Wahrheitsverpflichtung des Zeitungsberichtes zwar zunächst mit dem Argument ein, die Zeitung könne gerade aufgrund ihrer Herstellungsweise den Wahrheitsgehalt der eingehenden Korrespondenzen nicht garantieren - "Die Zeitungen aber können darum nicht allezeit just eintreffen/ weil sie denen einkommenden Schreiben folgen/ und der Herausgeber selbst nicht wissen kan/ ob es lauter Evangelia seyn oder nicht" (Stieler 1695: 27) -, weist aber nachdrücklich darauf hin, daß die Zeitung unter keinen Umständen in die Nähe poetischen Schreibens geraten dürfe: "Immittels muß der Stilus/ oder Schreibart Historisch verbleiben [...]. Alles gekünstelte und gezwungene findet darinnen keine statt. Die Rede-Kunst kan anderweit ihre Zierde erweisen: Wortwandlungen oder Blumwerk gehören in die Zeitungen nicht/ so wenig als Poetische Grillen" (ebd.: 37). Unter der Prämisse, daß die Zeitung sich im Rahmen des Möglichen inhaltlich wie formal auf die Darbietung historischer Fakten beschränkt, verteidigt Stieler sie gegen den offenbar häufig aufkommenden Vorwurf der "Zeitungs-Stürmer" (ebd.: 56), daß "darinnen oftmals was enthalte/ so/ bald wieder GOtt/ bald wieder die Gesetze und gute Sitten liefe" (ebd.: 60) - einen Vorwurf, der, so geht aus der Verteidigung hervor, sich in erster Linie gegen die Berichterstattung über

Verbrechen richtet:

Nun ist nicht zu leugnen/ daß in den Zeitungen nicht allein von Ehebruch/ Hurerey/ Kindermord/ Diebstal/ Todtschlag/ Verrätherey/ und wie diß alles künstlich vollbracht worden und vertuschet werden wollen/ gemeldet werde: Es wird darinnen oft von einem verübten Bubenstücke berichtet und die Art und Weise/ wie solches angefangen und vollendet sey/ so umständlich beschrieben/ daß/ wer zu Bösem geneiget/ daraus völligen Unterricht haben kan/ dergleichen auch vorzunehmen. [...] Aber was können die Zeitungen an und vor sich selbst dazu? Die Heilige Schrift ist ja voll von Exempeln der Blutschande/ des Ehebruchs/ des Diebstahls und anderer vielen Laster mehr/ sie setzet aber auch dazu die Strafe/ zur Warnung: Gleich wie die Zeitungen nicht ermangeln/ bald die genaue Aufsuchung und Nachfrage/ bald die aller schärfste Rache der Obrigkeit/ und einen elenden Ausgang solcher Leute Verbrechen anzufügen. (ebd.: 61)

Stieler kanonisiert die Einheit von Verbrechen und Strafe und die Distanz zur poetischen Rede für den Kriminaljournalismus zu einem Zeitpunkt, wo dieser Kanon sich bereits auflösen beginnt. Seine Gattungstypologie der Zeitung enthält implizit ein Verdikt gegen die Kolportage ungelöster Rechtsfälle, die ihrer Darstellung nicht die moralische *captatio benevolentiae* der bereits erfolgten oder in Aussicht genommenen Strafe vorausschicken kann. Gerade solche Fälle aber beginnen um die Jahrhundertwende verstärkt Eingang in die Zeitungen zu finden, so etwa ein von einem Beiblatt der *Mercurii Relation* vom 24. April 1701 aus Rom gemeldeter Mord an einem Unbekannten, den einige Bewaffnete vor Augenzeugen bei lebendigem Leibe in einem Ziegeleiofen verbrannten. Der Bericht schließt mit einem Hinweis auf die allumfassende, auch diese Sühne garantierende Autorität Gottes, die die heilsgeschichtliche Argumentation der frühneuzeitlichen Drucke nur mehr als obligatorische Hommage an die moralische Verpflichtung des Mediums zitiert: "Ob man nun nicht erfahren kan/ wer diese verteuftete Menschen gewesen/ so ist doch kein Zweifel/ daß die Göttliche Gerechtigkeit solche entsetzliche That/ weder hier noch dort/ ungestraft werde durchwischen lassen."

Die Nachfrage nach plakativen Effekten steigt, und mit dem de facto offenbleibenden Fall wird schließlich auch das Erzählen von Geschichten 'zeitungsfähig'. Am 11. 12. 1728 erscheint in der *Mercurii Relation* ein Bericht aus der Schweiz, der bereits den Charakter einer jenseits moralischer Erfordernisse stehenden Anekdote besitzt:

Vergangenen Freytag/ auf den Abend/ kamen 2. wolgekleidete Kerls zu dem hiesigen Scharff-Richter/ welcher auß dem Würtemberger Land gebürtig. Die Fremdling gaben sich für seine Landsleute und von seiner Profession auß/ brachten ihm auch einen Gruß von seinen Lands-Leuten und Verwandten/ die sie mit allen Umständen zu nennen wusten; worüber sich der Scharffrichter sehr erfreute/ und seine Gäste batte/ bey ihm vorlieb und das Nachtlager zu nehmen. Dises wurde von ihnen acceptiret; und erzeugte

sich gedachter Scharfrichter/ wie auch sein ganzes Hauß-Gesind/ recht fröhlich mit ihnen/ logirten sie auch in ein gutes Beth; die Nacht-Ruhe war sehr gut; daß folgenden Tags wurden die Gäste mit einem Früh-Stück regaliert/ und endlich ganz vergnügt fortgelassen. Nachdem nun diese Gäste hinweg waren/ und der Scharff Richter in seiner Kisten etwas nachzusehen hatte/ wurde er gewahr/ daß ihm über 100. alte Thaler/ 60. Ducaten/ und 20. Louis d'Or/ sambt vil andern Silber-Geld und 12. güldene Ringen darauß gestohlen worden.

Der Autor dieses Beitrages erzeugt eine effektorientierte Spannungskurve durch die detailverliebte Darstellung, in der die Pointe nicht mehr, wie früher üblich, am Anfang, sondern am Schluß plaziert ist. Von Verfolgung und Strafe ist keine Rede; erzählt wird um des Genusses am raffiniert ausgeführten, fast schon selbst ästhetischen Betrug. Ähnliches gilt von einem kurz darauf, am 19. 2. 1729, veröffentlichten Artikel derselben Zeitung über einen Pariser Juwelendiebstahl, in den sich darüber hinaus noch das bisher streng ausgegrenzte Übersinnliche mischt: Eine Herzogin, der eine juwelenbesetzte Liebesgabe ihres Gatten gestohlen wird, macht mit Hilfe eines Hellschers den Dieb ausfindig und erhält das Kleinod zurück. Gegen das Verbot des Hellschers erzählt sie ihrem Gatten von ihrer Unternehmung und stirbt daraufhin an einem für diesen Fall prophezeiten Fieber. In diesem Artikel ist der Diebstahl Kavaliärsdelikt, ja fast schon Teil eines Gesellschaftsspiels; die Herzogin fordert das Kleinod zurück, indem sie unterstellt, der Schuldige habe es ihr nur spaßeshalber entwendet, und verhindert damit einen Eklat. Der spekulative Effekt des Artikels ist ihr eigener Tod, der, obwohl möglicherweise von schwarzer Magie verursacht, dennoch, so gibt der Korrespondent deutlich zu verstehen, von ihr selbst zu verantworten ist. Die Schilderung dieses Falles erinnert bereits an die Anlage von E.T.A. Hoffmanns *Fräulein von Scuderi*; mit dem Kriminalfall ist das Märchenhafte in einem Text verwoben, der an die literarische Fiktion angrenzt.

Während der Kriminaljournalismus der Tagespresse sich dazu anschickt, den engen Raum zwischen Wahrheitsverpflichtung und Exempelbericht zu verlassen, entwickelt der literarische Journalismus, angeregt durch Thomasius, endlich auch die Zweigform des juristischen Journals. Thomasius hatte 1701 in seiner berühmten Dissertation *De Crimine Magiae* im Anschluß an Friedrich von Spee mit den längst allein schon wegen ihrer Unübersichtlichkeit irrationalen Verfahren der zeitgenössischen Rechtsfindung abgerechnet und die Zauberei aufgrund der Tatsache, daß sie nirgends nachgewiesen sei, kurzerhand zur Fiktion erklärt, derer sich die Kirche "unter dem Schein einer sonderbaren Frömmigkeit" (Thomasius 1986: 71) zu eigenen Zwecken bediene: "Mit einem Wort", faßt er ein Jahr später seine These noch einmal zusammen, "ich halte dafür [...] daß der NB. gehörmte leibliche Teuffel mit der Pech-Kelle und seine Mutter dazu ein

purum inventum der Päbstischen Pfaffen sey, derer ihr größtes arcanum ist, die Leute mit NB. solchen Teuffeln fürchten zu machen, und Geld [...] heraus zu locken" (ebd.: 223). Thomasius' Anliegen, auf der Basis einer Unterscheidung zwischen natürlichen, also naturwissenschaftlich nachweisbaren Rechtsanliegen und künstlichen, funktional motivierten Deutungskonventionen den juristischen Diskurs auf einfachste Prinzipien zurückzuführen und diese auch für den Laien verständlich zu machen, hatte schon einige seiner *Monatsgespräche* inspiriert und führte 1720 zur Gründung der *Ernsthafte[n] etc. Gedanken über allerhand auserlesene juristische Händel*, in denen Thomasius eine öffentliche Debatte über die überalterte juristische Praxis durch die Mitteilung zeitgenössischer Rechtsfälle zu entzünden suchte. Auch dieses Konzept jedoch verfehlte seine Leser, da die Prozesse selbst in Deutschland noch immer unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden und von daher beim juristischen Laien kein Interesse an den Feinheiten ihres Verlaufes vorausgesetzt werden konnte.

Vierzehn Jahre nach Thomasius' *Ernsthaften Gedanken* werden journalistische, didaktische und juristische Interessen erstmals in einem Werk vereinigt, das die Grenze auch zur poetischen Rede überschreitet: Der Pariser Parlamentsadvokat François Gayot de Pitaval präsentiert den ersten Band seiner *Causes célèbres et interessantes*, der 1747 in einer ersten Übersetzung unter dem Titel *Erzählung sonderbarer Rechthändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung* auch in Deutschland auf den Markt kommt. Pitaval veröffentlicht erstmals eine Zusammenstellung von Verhörprotokollen, Gerichtsbescheiden, Exzerpten juristischer Werke und den Plädoyers von Anklage und Verteidigung zu einer Reihe von Kriminalfällen, an denen, wie der Herausgeber in seiner Vorrede bemerkt, die Öffentlichkeit während der jeweiligen Verfahren ein besonderes Interesse zeigte:

Als dieselben in Bewegung gewesen, haben sie die Aufmerksamkeit aller Welt erwecket, und sind der Inhalt der Gespräche der Vornehmen so wohl wie der Niedrigen gewesen. Das Volk ist mit ganzen Haufen in die Gerichtssäle geeilt, um bey den Verhören der Kläger und Beklagten gegenwärtig zu seyn. Man hat mit dem größten Verlangen auf die Entscheidungen derselben, welche die obersten Richter aussprechen sollen gewartet, und dieses Verlangen ist eine angenehme Beschäftigung des Volkes gewesen (Pitaval 1747: VP).

Im Bemühen, dieses Interesse zu definieren und gleichzeitig die Publikation der Rechtsfälle zu begründen, aktualisiert Pitaval den Gegensatz zwischen Fiktion und Wahrheit, der im 17. Jahrhundert Roman und Journalismus voneinander trennte, auf einer neuen Ebene. Für ihn sind die Kriminalfälle, die er zu beschreiben ansetzt, gerade deswegen überlieferungswürdig, weil sie die Fiktion überflüssig machen:

Sonderbare und erstaunliche Begebenheiten, welche uns in den Romanen, in diesen Werken der Einbildungskraft rühren, können wegen ihrer Unwahrheit kein gegründetes Vergnügen in uns erwecken. Diese erdichtete Schönheit derselben ist keine wahre Schönheit: Sie verblendet nur im Anfang, die Verblendung verschwindet, und der natürliche Widerwille, den man gegen das Falsche empfindet, empört uns im Grunde des Herzens gegen die schönste Erdichtung.

Wenn aber das Wahre und Wunderbare miteinander vereinigt ist, und die Natur uns eine Reihe von Begebenheiten vorstellt, welche von einer glücklichen Einbildungskraft ihre Schönheit entlehnt zu haben scheinen, alsdann genießt unser Verstand und unser Herz ein reines und wahres Vergnügen (ebd.).

Wenn auch die historische Wahrheit die Verdienste des Romans besitzt, ohne dem Verdikt gegen dessen Fiktionalität - "Falschheit" - zu verfallen, so stellt sich doch erneut das Problem, daß die epische Darstellung als solche bereits ein Eingriff in die vielbeschworene Faktizität ist, und weiter, daß der spektakuläre Stoff jene Sensationlust reizt, die Pitaval gerade nicht befriedigen will:

Man muß nicht glauben, daß mein vornehmster Beweggrund, dieses Werk zu schreiben, die Begierde gewesen, der Einbildungskraft zu gefallen, indem ich ihr viele anmutige Bilder vorstellte. Meine vornehmste Absicht geht dahin, die Geheimnisse der Rechtsgelehrsamkeit bey der Entscheidung sonderbarer und wichtiger Rechtssachen zu offenbaren (ebd.).

Hier bedient Pitaval sich derselben Begründung, vermittels derer schon die frühen Einblattdrucke über Verbrechen ihren Stoff rechtfertigten: Er erklärt, den Leser bilden zu wollen, indem er ihn über die juristische Norm und das Verfahren, durch das diese Norm durchgesetzt und ihre Durchbrechung sanktioniert wird, belehrt. Dabei ist ihm jedoch klar, daß dieses Verfahren selbst Züge des ästhetisierenden Umganges mit der historischen Wahrheit trägt, die Advokaten in den von ihm beschriebenen Prozessen nämlich, so hebt er als besonderes Faszinosum hervor, "verstecken die schwachen Seiten der Rechtssachen, die sie führen, und zeigen die starke Seite derselben in ihrem völligen Lichte" (ebd.). Recht ist eine Frage der Beredsamkeit, diese aber, so bemerkt Pitaval, ist "die Seele des Romans" (ebd.: 176), und so sind auch die Fälle, die er vorstellt, trotz ihres Lehrbuchanspruches weniger Exempel, an denen institutionalisierte Gerechtigkeit sichtbar wird, als vielmehr Beispiele dafür, wie zwei Advokaten aus demselben Faktenmaterial völlig unterschiedliche Geschichten entwickeln können.

Die Verzahnung von Literatur und Recht, die sich hier andeutet, ist auch innerhalb der berichteten Rechtsfälle immer wieder Thema. Besonders auffällig ist dies in der Rechtssache des Grafen von Saint Geran, die Pitaval selbst schon in der Vorrede damit einführt, sie habe "unter allen Geschichten am meisten das Ansehen einer Erdichtung" (ebd.: VP). Im Verlauf dieses

Prozesses um eine Kindesunterschlagung ist immer wieder von Literatur die Rede, und zwar immer dann, wenn Zeugetenaussagen diskreditiert werden sollen. So greift einer der Advokaten die Pflegemutter des entführten Kindes und Prozeßgegnerin der leiblichen Mutter an, weil sie

[...] eine Autorin, und eine Poetin seyn wollte, Sonnette und Madrigale machte [...] weil sie der Erdichtung gewohnt wäre, so hätte sie dafür gehalten, sie müsse sich ein Kind unterschreiben lassen, damit dieser Roman von einem verwirrten Rechtshandel noch ein größers Ansehen bekommen möchte (ebd.: 235).

Der Advokat der Gegenseite verteidigt daraufhin seine Mandantin durch den Hinweis, "daß die Poesie auch für das schöne Geschlecht gehörte. Man fände im Alterthum viele Exempel, welche darthäten, daß sich Frauenzimmer vielen Ruhm durch ihre Gedichte erworben" (ebd.: 235) - statt den Wahrheitsanspruch ihrer Geschichte zu bekräftigen, stürzt er die Glaubwürdigkeit der Erzählerin, indem er ihre poetischen Ambitionen rechtfertigt. Damit erklärt er implizit, daß eine an die traditionellen Kunstlehren anschließende dichterische Kompetenz gerade nicht zur Fiktionalisierung der Realität führt, weil sie ein klares Bewußtsein für die Grenze zwischen Kunst und Welt voraussetzt. Auch die der Kindesunterschlagung angeklagten Damen bedienen sich durch ihre gesamte Schutzschrift hindurch metapoetischer Argumente im Bemühen, die Ausführungen der leiblichen Mutter, der Gräfin St. Geran, zu entkräften: Deren "Roman" sei "so schlecht erfunden, daß der Urheber desselben nicht Rechenschaft von dem Baue seines Werkes geben kann", "ein beständiges Gewebe aus wunderbaren Geschichten [...]". Die Zaubermärchen sind nichts gegen diesen Roman" (ebd.: 303). Vom Sonett bis zur Tragödie, vom Roman über die Fabel und das Zaubermärchen werden die dichterischen Genres als Paradigmen ungebremster Fiktionalität Vergleichsargumente der juristischen Praxis.

Damit wiederholt sich, was bereits die frühneuzeitliche Sensationspresse mit der Strafpraxis, über die sie berichtete, verband: Schon im Stoff ist eine Tendenz zur Stilisierung enthalten, die, wo der Stoff kolportiert wird, von den Erzählverfahren, mit denen dies geschieht, zwangsläufig verdoppelt wird. Für die periodische Nachrichtenpresse galt dies in zwar stark reduzierter, aber durchaus strukturell ähnlicher Weise wie für den frühen Einzeldruck, die Zeitung, wie Stieler sie charakterisiert, entwickelte dabei nur grundsätzlich andere Formen kompositorischer Fertigkeit als die, die die Poetiken des 17. Jahrhunderts dem Dichter zu- und vorschrieben. Pitavals regelmäßig in Buchform zusammengefaßt erscheinende Gerichtsreportagen zeigen nun auch die Spuren eines allmählich bei Dichtern, Journalisten und Juristen gleichermaßen anwachsenden Bewußtseins von der Fiktionalität sprachlich geschaffener Zusammenhänge schlechthin, die Recht, Poesie und Information unwiderruflich verbindet. 1747 führt der Herausgeber der deut-

schen Ausgabe von Pitavals *Causes celebres* das Buch bereits mit den Worten ein:

Fast alles, was die Neubegierde reizen und in Bewegung setzen kann, das Neue, das Wunderbare, und das Unerwartete ist in dieser Schrift vereinigt, welches alles, so wohl durch die Wahrheit, als durch den Witz des Schriftstellers, und der Advocaten [...] unterstützt wird (ebd.: VÜ).

Offen bekennet er sich nicht nur zum Reiz der Sensation, sondern auch zum formenden Anteil des Schriftstellers, zu dessen "Witz" als einem kreativen Potential, das der "Wahrheit" gleichberechtigt zur Seite steht, und grenzt sich im Anschluß ebenso offen gegen Pitavals Angriff auf die fiktionale Darstellung von Verbrechen ab: "Warum sollte aus erdichteten Begebenheiten, nicht eben ein so reines und wahres Vergnügen entspringen [wie aus den historischen Tatsachen]?" (ebd.) Pitavals Intention, wichtige Rechtshändel als Präzedenzfälle zu juristischem Bildungsgut zu machen, tritt in der deutschen Übersetzung bereits spürbar hinter dem Ziel, ein möglichst breites Publikum zu erreichen und zu "reizen", zurück. Der Erfolg gibt dem Übersetzer recht; gerade in Deutschland stiftete Pitavals *Erzählung sonderbarer Rechtshändel* eine bis heute fortwirkende kriminalliterarische Tradition, die den juristischen als poetischen Präzedenzfall verinnahmte; Pitavals Leser ist nicht nur der Jurist oder der bildungsbegeisterte Laie, es ist auch der Rezipient des verschrifteten Falles um der Lust an der Lektüre willen.

Die fiktionalisierende Zurichtung kriminalistischer Stoffe erlaubt nicht nur eine Verstärkung sensationaler Effekte, sondern auch eine sehr viel höhere Differenzierung als die Konvention der Schul-Strafe-Emblematik. In der Publizistik wie in der Rechtspraxis tendiert die Aufklärung immer deutlicher fort von der repräsentationsorientierten Typisierung des Rechtsfalles hin zur Individualisierung des Verbrechens, dessen Geschichte allmählich zum integralen Bestandteil der Ermittlung und vor allem der öffentlichen Darstellung des jeweiligen Rechtsbruches wird. Der erste Paragraph von Christian Wolffs 1749 veröffentlichten *Grundsätze[n] des Natur- und Völkerrechts worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden* – so der Titel der deutschen Übersetzung Gottlob Samuel Nicolais von 1754 – stellt in programmatischer Weise die psychische Aktivität des Menschen der physischen gegenüber, jenen Aspekt menschlicher Befindlichkeit also, der bisher keinen Platz im juristischen Diskurs gehabt hatte: "Innere Handlungen nennt man diejenigen, welche allein durch die Kraft der Seele würcklich werden; äußere Handlungen aber sind diejenigen, welche durch die Bewegung der Theile unsers Körpers die Würcklichkeit erhalten." (Wolff 1980: 1f.) Mit dieser Eingangsformulierung löst Wolff den Bezugshorizont einer jenseits der sinnlichen Erfahrung verankerten Heilsordnung durch den wissenschaftlichen Blick auf eine "Würcklichkeit" ab, in der "das Wesen und die Natur der Seele" (ebd.: 2) ein der physisch

wahrnehmbaren Realität gleichberechtigter Fluchtpunkt juristischen Wahrheitsbegehrens sein muß. Der Psychologisierung des Rechtes entspricht ein neu gewichteter didaktischer Impuls der Literatur, der Anspruch, nicht mehr auf dem Wege einer bis zur Unverständlichkeit hochstilisierten Kunstsprache, sondern durch die gezielte Stimulation von Gefühlen zu belehren. An beiden Strömungen partizipiert der Journalismus. 1777 berichtet die Hanauer *Neue Europäische Zeitung* mehrfach über den Fall eines in London hingerichteten Geistlichen namens Doktor Dodd. Der Korrespondent der Zeitung verfaßt seine Mitteilungen mit allen Zeichen inniger Anteilnahme am "Schicksal des unglücklichen Doctor Dodds, [...] möchte es nur glücklich für ihn ausfallen!" (23. 6. 1777) Trotz erwiesener Straffälligkeit des Angeklagten, der sich aufgrund qualender Armut "hat verleiten lassen, falsche Wechselbriefe zu machen; ein Verbrechen, welches hier ohne Ansehung der Person mit dem Strange bestraft wird" (ebd.), bezieht der Berichtende nachdrücklich Position für den Geistlichen, da dieser "das beste Herz hat, dem man ausser diesem begangenen Verbrechen, fast nichts zur Last legen kann" (27. 6. 1777). Als er hingerichtet wird, ist der Korrespondent überwältigt von Mitleid: "Thränen benetzen das Papier worauf ich schreibe, da ich Ihnen melden muß, daß leider! alle die Vorstellungen welche zum Vortheil dieses unglücklichen Mannes dem König gemacht worden, vergeblich gewesen" (ebd.); der Abschied von seiner Gattin wird im Ton eines empfindsamen Romanes erzählt – "ihren Arm um seinen Hals umschlungen, überfiel sie eine Ohnmacht, in welcher sie sinnlos hinweg getragen worden" (7. 7. 1777) – und die Haltung des Hingerichteten gelobt: "Er ertrug sein Schicksal mit vieler Standhaftigkeit und Gegenwart des Geistes, setzte sich selbst die Mütze auf und zog sich selbige über die Augen" (ebd.). Jeder der Berichte über diesen Rechtsfall ist von einer gefühlsbetonten Rhetorik geprägt, die, so stilisierend sie auf den ersten Blick wirkt, dennoch im journalistischen Sinne durchaus korrekt ist, gibt der Schreibende damit doch die öffentliche Meinung getreulich wieder: Die Londoner Bevölkerung feierte und beklagte Dodd als Märtyrer realitätsferner Gesetze; die Bittschrift, mit der man um seine Begnadigung eingekommen war, sei, so berichtet der Korrespondent, "ohngefähr von 23tausend Personen eigenhändig unterschrieben" gewesen, "deren Unterschriften einen Raum von 27 und einer viertel Englischen Elle einnahm" (ebd.). Das Verhältnis zwischen Volk und Recht formt auch hier die Wiedergabe des Geschehens, jetzt allerdings in einer Wendung zur ausdrücklich subjektiven Wahrnehmung, die das Urteilsvermögen des Publikums hinsichtlich der empathisch nachvollziehbaren Geschichte eines Einzelnen zur Sprache bringt.

In der Haltung solcher Berichte läßt sich ein psychologisches Interesse ahnen, das Karl Philipp Moritz 1784 dazu veranlaßt, in seiner Broschüre *Ideal einer vollkommenen Zeitung* den Bericht

über Kriminalfälle zum wesentlichen Bestandteil einer solchen Zeitung zu erklären:

Die kurze *Geschichte der Verbrecher* aus den Kriminalakten gezogen, wie belehrend müßte sie sein, wenn die allmählichen Übergänge von kleinen Vergehen, bis zum höchsten Grade der moralischen Verderbtheit, mit einigen treffenden, allgemein auffallenden Zügen darin gezeichnet wäre! (Moritz 1981: 172f.)

Gleich Pitaval will auch Karl Philipp Moritz zur Bildung des Lesers beitragen, aber das Publikum, das er erreichen will, ist weit über Juristen und gebildete Laien hinaus das breite Volk. Aus diesem Grund wählt er das Medium der Zeitung als "vielleicht das beste Vehikel [...], wodurch nützliche Wahrheiten unter das Volk gebracht werden könnten" (ebd.: 171). Moritz geht es dabei nicht um die Feinheiten der Jurisprudenz und die rhetorische Brillanz der Advokaten, sondern um die Seele des Verbrechers und damit um jenen Teil der Tat, der früher als das, was nicht Faktum war, aus der Berichterstattung ausgeschlossen blieb. Gleichzeitig zersetzt er die Grenze zwischen Gerichtsverfahren und Öffentlichkeit, indem er die Zeitung selbst zum "unbestechlichen Tribunal" erklärt, das mit der "Stimme der Wahrheit" (ebd.) Medium öffentlicher Rechtsprechung sein soll, durch das "Tugend und Laster unparteiisch geprüft, edle Handlungen der Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit gepriesen, und Unterdrückung, Bosheit, Ungerechtigkeit, Weichlichkeit und Üppigkeit mit Verachtung und Schande gebrandmarkt würden" (ebd.). Der Anspruch, daß der Bericht über das Verbrechen belehren solle, war dem Kriminaljournalismus von Anfang an immanent gewesen. Er hat jedoch hier eine entscheidende Wandlung erfahren: Die Berichterstattung einer "vollkommenen Zeitung" soll die Urteilskraft ihrer Leser schulen, indem sie ihnen beibringt, selbst aus "einzelne[n] Fakta von einzelnen Menschen" (ebd.: 175) Zusammenhänge zu bilden. Moritz arbeitet hier mit einem Konzept von Öffentlichkeit, dessen integraler Bestandteil die Leseerfahrung ist: Das Publikum ist nicht mehr nur Adressat und die Zeitung nur Medium, sondern beide werden hier im Rahmen längst etablierter publizistischer Traditionen zur öffentlichen Beurteilung von Rechtsfällen ausdrücklich aufeinanderbezogen.

Zwei Jahre später, 1786, macht Schiller die Macht der öffentlichen Meinung zum Angelpunkt seiner Erzählung *Der Verbrecher aus Infamie*. Der Titel vertauscht die Exponenten des herkömmlichen Schuld-Strafe-Zusammenhangs: Der Verbrecher ist nicht ehrlos aufgrund einer erwiesenen Schuld, sondern schuldig geworden aufgrund der von ihm erlittenen Ehrlosigkeit. Seine Geschichte ist inhaltlich wie poetologisch die der problematischen Beziehung zwischen Ästhetik und Verbrechen: Am Anfang der Kausalkette, die Schillers Titelhelden zum Mörder und Anführer einer Räuberbande werden läßt, steht dessen angeborene physische Häßlichkeit,

aufgrund derer die Dorfgemeinschaft ihm ausschließt und die Geliebte ihm verschmäht. Am Anfang der Erzählung steht eine Rechtfertigung Schillers, die aus der Spannung zwischen historischer Wahrheit und poetischer Schönheit einen ähnlich gelagerten Konflikt zur paradoxalen Schlüsselstruktur kriminalliterarischen Erzählens formt: die Vereinigung vom abstoßenden Faktum des Rechtsbruchs mit der Anziehungskraft ästhetischer Fiktion. Zu diesem Zweck konstruiert Schiller den Prototyp des impliziten Lesers, in dessen Namen er die beiden Erzählkonventionen der trockenen Historiographie einerseits und der auf sinnlichen Oberflächenreiz ausgehenden poetischen Willkür andererseits zunächst einzeln verwirft: Die "gewöhnliche Behandlung der Geschichte" (Schiller 1954: 7) lasse "eine Lücke zwischen dem historischen Subjekt und dem Leser" (ebd.: 8), der "hinreißende Vortrag" des Dichters aber "beleidigt die republikanische Freiheit des Publikums, dem es zukömmt, selbst zu Gericht zu sitzen" (ebd.). Ohne ausdrücklich von der von ihm vorgenommenen Engführung beider Verfahren zu sprechen, entwirft Schiller ein Erzählmodell, das dem Leser gleichermaßen die Identifikation wie die objektive Verfügungsgewalt über die dargebotenen Informationen ermöglicht, die dazu notwendige Stilisierung aber verschweigen soll. "Die höchste Gesetzmäßigkeit muß da seyn, aber sie muß als Natur erscheinen" (Schiller 1963: 13), so wird er 1795 das Prinzip dieser Stilisierung in einem programmatischen Bekenntnis zur "schönen Schreibart" (ebd.: 8) - "Das wahrhaft Schöne gründet sich auf die strengste Bestimmtheit, auf die genaueste Absonderung, auf die höchste innere Nothwendigkeit" (ebd.: 13) - auf die Funktion eines rationalen Verstandes, der Schönheit und Faktizität auf ein gemeinsames Gesetz verpflichtet.

In diesem Sinne nimmt Schiller an den Fakten der historischen Vorlage, der von seinem Lehrer Friedrich Abel überlieferten Lebensgeschichte des Friedrich Schwan, eine Reihe einschneidender Veränderungen vor: Er tilgt die komplizierte Beziehung Schwans zu seinen Eltern, drängt die leidenschaftliche Liebesgeschichte, die der eigentliche Auslöser für dessen Verbrechen gewesen zu sein scheint, in den Hintergrund und neutralisiert die in Schwans Persönlichkeit angelegten ideologischen Konturen des Sozialrebells. An die Stelle dieser Dispositive einer psychologisch-sympathetischen Darstellung tritt das Strukturelement der Ehre, anhand dessen der Autor systematisch das Verhältnis zwischen Subjekt und gesetzgebender Gesellschaft im Zeichen öffentlicher Rede über den Verbrecher zum zentralen Anliegen seiner ebenfalls an die Öffentlichkeit gerichteten didaktischen Intention macht. Schon der Name, mit dem Schiller den des historischen Friedrich Schwan ersetzt, ist Signal dieser Intention: Schillers "Märtyrer des natürlichen Rechts" trägt den Namen des bereits genannten Rechtsphilosophen Christian Wolff, der in seinen *Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts* das Recht des Einzelnen auf seinen ehrlichen Namen

in der Bestimmung, "daß man niemand verachten soll, und daß alle Beschimpfungen und Lästerungen, auch alles Tadeln ein Schimpf, folglich natürlich unerlaubt sey" (Wolff 1980: 94), verankert hatte.

Das der eigentlichen Erzählung vorangestellte Diktum, der Leser müsse den Verbrecher "seine Handlung nicht bloß *vollbringen*, sondern auch *wollen* sehen" (Schiller 1954: 8), weist den Modus solcher Stilisierung als jenes "teleologische Prinzip" (Schiller 1970: 374) aus, dem Schillers Betrachtungen in seiner 1789 erschienenen Vorlesung über Universalgeschichte gelten. Mit diesem Begriff benennt Schiller einen Gedanken, der das Erzählen in der Geschichtsschreibung nicht nur rechtfertigt, sondern notwendig macht, weil nur die Einbindung einzelner Geschehnisse in narrativ offengelegte Kausalketten die moralische Bedeutung kolportierter Fakten erschließt. Ohne diese Zusammenhangsbildung

würde unsere Weltgeschichte nie etwas anders als ein Aggregat von Bruchstücken sein [...] Jetzt also kommt ihr der philosophische Verstand zu Hilfe, und, indem er diese Bruchstücke durch künstliche Bindungsglieder verkettet, erhebt er das Aggregat zum System, zu einem vernunftmäßig zusammenhängenden Ganzen. Seine Beglaubigung dazu liegt in der Gleichförmigkeit und unveränderlichen Einheit der Naturgesetze und des menschlichen Gemüths. (ebd.: 373)

Als philosophischer Verstand den Erkenntnisrastern wissenschaftlicher Rationalität verbunden, wird das kreative Denken des Schriftstellers zum sinnstiftenden Potential erhoben, das die historischen Fakten vermittelt der "Methode, nach der Analogie zu schließen" (ebd.), auf einen Endzweck hin zu perspektivieren bzw. von diesem aus ihre Verknüpfung darzulegen vermag.

Diese Beschreibung enthält bereits die wesentlichen methodischen Grundlegungen, nach denen der klassische kriminalliterarische Diskurs seine Texte strukturiert. Noch aber richtet Schillers Rechtfertigung der "schönen Schreibe" sich primär auf die Literarisierung einer vernunftorientierten Geschichtsdeutung, nicht auf die Literatur selbst. Obwohl das skizzierte Verfahren im *Verbrecher aus Infamie* de facto schon einen literarischen Text hervorgebracht hatte, war es noch nicht zum ästhetischen System ausgereift; der Wahrheitsbegriff, mit dem Schiller das Schöne legitimiert, erlaubt nur das Fingieren von Zusammenhängen, nicht aber die Erfindung der Geschehnisse selbst. Ausdrücklich warnt Schiller davor, das "teleologische Prinzip" als Lizenz allzu freier Darstellung zu denken: "Eine vorschnelle Anwendung dieses großen Maßes könnte den Geschichtsschreiber leicht in Versuchung führen, den Begebenheiten Gewalt anzutun" (ebd.: 374). Noch in seiner Vorrede zu der von ihm herausgegebenen Übersetzung ausgewählter Fälle aus Pitauals *Causes célèbres* distanziert Schiller sich ausdrücklich von der zeitgenössischen Sensationsliteratur, merkt aber gleichwohl an, daß die Geschichtsschreibung von ihr durchaus

lernen könne: "Kein geringer Gewinn wäre es für die Wahrheit, wenn bessere Schriftsteller sich herablassen möchten, den Schlechten die Kunstgriffe abzusehen, wodurch sie sich Leser erwerben, und zum Vorteil der guten Sache davon Gebrauch zu machen" (Schiller 1968: 963). Auf der Grenze zwischen Literatur und Historiographie stehend und aufgrund seines spektakulären Stoffes im Sinne der fünf Jahre später entstandenen Vorrede von beidem geschieden, schreibt der *Verbrecher aus Infamie* sich in ein drittes Genre narrativer Entfaltung ein: in die journalistische Berichterstattung über Kriminalfälle, deren Traditionen Schiller bei seinen Lesern als bekannt voraussetzen kann. Die Icherzählung des Verbrechers, die nach dessen Festsetzung einsetzt und den Autor scheinbar der Verantwortung für das forthin Geschilderte überhebt, und der jähe Abbruch des Textes mit dem Bekenntnis des Schuldigen zu seiner Identität rufen die Gepflogenheiten des Exekutionsjournalismus auf, um sie zu unterlaufen. Das öffentliche Geständnis des Schuldigen, längst Bestandteil der Presseberichte über spektakuläre Verurteilungen, spricht nicht nur von der eigenen Schuld, sondern auch von der Öffentlichkeit, und die abschließenden Worte "Ich bin der Sonnenwirt" (Schiller 1954: 29) bezeichnen nicht nur eine verbrecherische, sondern auch eine schuldlos deformierte Identität. Mit dem Geständnis Christian Wolffs ist die Wahrheitsfindung zu einem doppelbödigen Ende gelangt. Von der Hinrichtung berichtet Schiller nicht mehr, obwohl er Wolffs Tod von der Hand des Henkers längst gemeldet hat; es bleibt dem Leser überlassen, den demonstrativ unterschlagenen Urteilsvollzug nach dem Muster sensationeller Zeitungsberichte zu imaginieren - oder die Unterschlagung als gezielt platzierte Leerstelle eines ästhetischen Textes wahrzunehmen, der die Geschichte des Verbrechers aus dem hermetischen Raum juristischer in den offenen Raum literarischer Verfahren überführt und von hier aus das eigene Urteil des Lesers einklagt.

Diese Leerstelle entbirgt den kriminalliterarischen Diskurs der Neuzeit. Die Geschichte der journalistischen Verbrechensdarstellung und die von Pitaval begründete Tradition der Gerichtsreportage haben die narrative Stilisierung des Verbrechens bereits zugelassen und gleichzeitig einen Bezugshorizont gestiftet, auf den Schiller zu legitimatorischen wie zu argumentationsstrategischen Zwecken zurückgreifen kann. Die Voraussetzungen aber, unter denen das Verbrechen Eingang in die literarische Kunstform finden und vor allem auch selbst strukturell auf diese zurückwirken kann, umschließen eine ganze Reihe paradigmatischer Veränderungen: die rechtliche Verankerung menschlicher als einer individuellen Natur, deren jeweilige Geschichte auch juristisch von Bedeutung ist, die Abkehr von der typisierenden Kunstsprache hin zu einer Schreibweise, die in der Intimität identifikatorischen Lesens wirksam wird, und die Ausprägung wissenschaftlicher Erkenntnisraster, die die Gesetze einer strengen Logik interdisziplinär verbind-

lich machen. Noch gibt der Konflikt zwischen dichterischer Phantasie und historischer Wahrheit den Weg zur vollständigen Fiktionalisierung des Verbrechens nicht frei, noch steht der Autor unter latentem Rechtfertigungszwang - aber die Maske des impliziten Lesers ermöglicht ihm dennoch erstmals eine Verflechtung publizistischer, literarischer und juristischer Redeweisen, vermittelt derer er das Recht des Erzählers auch an den Fakten eines Kriminalfalles wahrzunehmen vermag.

Literatur

- Alewyn, Richard (1971): "Anatomie des Detektivromans." In: Vogt, Jochen, Hg.: *Der Kriminalroman. Zur Theorie und Geschichtetheorie der Gattung*. München: UTB, 2 Bde, 372-404.
- Arnold, Christof K. (1985): *Wicked Lives. Funktion und Wandel der Verbrecherbiographie im England des 17. und frühen 18. Jahrhunderts*. Heidelberg: Winter (= Britannica et Americana 3. Folge. 6).
- Bremont, Claude/Le Goff, Jacques/Schmitt, Jean-Claude (1982): *L'Exemplum*. Turnhout: Brepols (= Typologie des Sources du moyen age occidental 40).
- Delitz, Jürgen (1989): *Tagespresse und Justiz. Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit*. Hamburg: Krämer (= Wissenschaft aktuell 8).
- Dollinger, Philippe (1981): *Die Hanse*. Stuttgart: Alfred Kröner.
- Dresler, Adolf (1929): *Neue Zeitungen. Relationen, Flugschriften, Flugblätter. Einblattdrucke von 1470-1820*. München: o.V.
- Dülmen, Richard van (1988): *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München: Beck.
- Grimmelshausen (1967): *Gesammelte Werke in Einzelausgaben*. Tübingen: Narr, Hg., unter Mitarbeit von Wolfgang Bender und Franz Günter Sieveke. Bd. 3: Bender, Wolfgang, Hg.: *Lebensbeschreibung der Erztöchterin und Landstörzerin Courasche*. Tübingen: Niemeyer.
- Harns, Wolfgang, Hg.: *Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts*. Tübingen: Niemeyer. Bd. 1: *Die Sammlung der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel*. Teil 1: Harns, Wolfgang/Schillings, Michael/Bauer, Barbara/Kemp, Cornelia, Hg. (1985): *Ethica, Physica*. - Teil 2: Harns, Wolfgang/Schilling, Michael/Wang, Andreas, Hg. (1980): *Historica*.
- Jauss, Hans Robert (1983): "Zur historischen Genese der Scheidung von Fiktion und Realität." In: Henrich, Dieter/Isler, Wolfgang, Hg.: *Funktionen des Fiktiven*. München: Fink (= Poetik und Hermeneutik X), 423-431.
- Keating, Henry Reymond Fitzwalter, Hg. (1978): *Crime Writers. Reflections on Crime Fiction by Reginald Hill, P. D. James, H. R. F. Keating, Troy Kennedy Martin, Maurice Richardson, Julian Symons, Colin Watson*. London.
- Keller, Ulrich (1980): *Fiktionalität als literaturwissenschaftliche Kategorie*. Heidelberg: Winter (= Germanisch-Romanische Monatsschrift, Beiheft 2).
- Landfester, Ulrike (1990): "Die Spuren des Lesers. Überlegungen zur intertextuellen Rezeption im modernen deutschen Kriminalroman." *Poetica* 22, 413-435.

- Moritz, Karl Philipp (1981): *Werke*. Hg. von Horst Günther. Bd. 3: *Erfahrung, Denken, Sprache*. Frankfurt am Main: Insel.
- Pitaval, Gayott von (1747): *Causes célèbres, oder Erzählung sonderbarer Rechtshändel, sammt deren gerichtlichen Entscheidung. Aus dem Französischen überliefert*. Leipzig: Kisesewetter. (Die Vorreden sowohl Pitavals als auch des Übersetzers sind unpaginieren und werden als VP bzw. VÜ zitiert.)
- Prutz, Robert E. (1971): *Geschichte des deutschen Journalismus*. Erster Teil. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht (= Reihe Texte des 19. Jahrhunderts).
- Raitz, Walter (1973): *Zur Soziogenese des bürgerlichen Romans. Eine literatursoziologische Analyse des "Fortunatus"*. Düsseldorf (= Literatur in der Gesellschaft 19).
- Roth, Paul (1914): *Die neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert*. Leipzig: Teubner (= Preisschriften der Fürstlich Jablonskischen Gesellschaft zu Leipzig XLIII).
- Schiller, Friedrich: *Schillers Werke. Nationalausgabe*. Weimar: Hermann Böhlau Nachfolger. Bd. 16 (1954): *Erzählungen*. Hg. von Hans Heinrich Borchardt. Bd. 17 (1970): *Historische Schriften*. Hg. von Karl-Heinz Hahn. Bd. 21 (1963): *Philosophische Schriften II*. Hg. von Benno von Wiese, unter Mitwirkung von Helmut Koopmann.
- Schiller, Friedrich (1968): *Sämtliche Werke in fünf Bänden*. Bd. 4. München: Artemis.
- Spee, Friedrich von (1982): *Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse*. Aus dem Lateinischen übertragen und eingeleitet von Joachim-Friedrich Ritter. München: dtv.
- Stieler, Kaspar (1969): *Zeitung Lust und Nutz*. Vollständiger Neudruck der Originalausgabe von 1695. Hg. von Gert Hagedweide. Bremen: Schönemann (= Sammlung Dieterich 324).
- Thomasius, Christian (1986): *Vom Laster der Zauberei. Über die Hexenprozesse/ De Crimine Magiae. Processus Inquisitorii contra Sagas*. Hg. von Rolf Lieberwirth. München: dtv.
- Wamig, Rainer (1983): "Der inszenierte Diskurs. Bemerkungen zur pragmatischen Relation der Fiktion." In: Henrich, Dieter/Isler, Wolfgang, Hg.: *Funktionen des Fiktiven*. München: Fink (= Poetik und Hermeneutik X), 183-206.
- Willke, Jürgen (1984): *Nachrichtenauswahl und Medienrealität in vier Jahrhunderten. Eine Modellstudie zur Verbindung von historischer und empirischer Publizistikwissenschaft*. Berlin/New York: Peter Lang.
- Wolff, Christian (1980): *Grundsätze des Natur- und Völkerrechts worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden*. O.O.: Scriptor (= Scriptor Reprints, Sammlung 18. Jahrhundert).